

Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen
aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

Eisenhüttenstadt, 11. März 2016

Jahrgang 26 Nr. 06/2016

Inhalt:	Seite
I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt	
1. 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Eisenhüttenstadt	3
2. Satzungsbeschluss 1. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 – 05/10 „Wohngebiet Fürstenberger Straße“	4 - 7
II. Beschlüsse Stadtverordnetenversammlung vom 02.03.2016	8 - 10
1. Antrag BVFO/Grüne/Piraten: Überprüfung bzw. politische Entscheidung der weiteren Betreibung des Städtischen Altenpflegeheimes GmbH durch die Stadt Eisenhüttenstadt	
2. Antrag CDU-Fraktion: Altanschießerbeitragsbescheide – Umgang mit den Bürgern und Grundstücksbesitzern	
3. 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Eisenhüttenstadt	
4. Prioritätenliste 2016 und Maßnahmen im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG)	
5. Fortschreibung der Fachplanung zur Kindertagesbetreuung der Stadt Eisenhüttenstadt 2015 – 2018	
6. Billigungs- und Auslegungsbeschluss Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18-12/96 „Scheunenviertel-Wilhelmstraße“	
7. Beschluss über die Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB vorgebrachten Belange zur 1. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße"	
8. Satzungsbeschluss 1. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 – 05/10 „Wohngebiet Fürstenberger Straße“	

9. Beschluss über die Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB vorgebrachten Belange zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 "Textbebauungsplan Einzelhandel"
10. Satzungsbeschluss 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 "Textbebauungsplan Einzelhandel"
11. Berufung sachkundiger Einwohner

III. Bekanntmachungen anderer Institutionen

Impressum:

Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt

Herausgeber:

Stadt Eisenhüttenstadt
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Redaktion:

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Fachbereich 1 - Zentrale Angelegenheiten



(03364)566-309



(03364)566-237

Internet-Adresse: www.eisenhuettenstadt.de

E-Mail-Adresse: Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt liegt im Foyer des Rathauses, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt aus.

Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de Rubrik Rathaus / Ratsinformationssystem.

Die Termine der Sitzungen Fachausschüsse, Hauptausschuss und der Stadtverordnetenversammlung sind online abrufbar unter www.eisenhuettenstadt.de - Rubrik Rathaus / Ratsinformationssystem.

I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt

1.

2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Eisenhüttenstadt

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 21.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt in ihrer Sitzung am 02.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Entschädigungssatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 14.12.2006, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 24.11.2011 wird wie folgt geändert:

1. Der § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu formuliert:

„(2) Die Zahlung des Verdienstaufschlags sowie der Entschädigung für die Kinderbetreuung erfolgt vierteljährlich rückwirkend bis zum Ende des darauf folgenden Monats.“

2. Dem § 6 wird ein neuer Absatz 3 hinzugefügt:

„(3) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt jährlich rückwirkend bis zum Ende des Monats Januar des darauf folgenden Kalenderjahres. Auf Antrag kann die Zahlung des Sitzungsgeldes vierteljährlich rückwirkend bis zum Ende des darauf folgenden Monats erfolgen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft. Davon abweichend tritt § 1 Nr. 1 und Nr. 2 am 1. Januar 2016 in Kraft.

Eisenhüttenstadt, 03. März 2016



Dagmar Püschel
Bürgermeisterin

2.

Bekanntmachungsanordnung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 02. März 2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 – 05/10 „Wohngebiet Fürstenberger Straße“ als Satzung beschlossen.

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungsverordnung vom 01. Dezember 2000, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 04], S. 46, 48) und gemäß § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 12. Februar 2009, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 06. Dezember 2012 (Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt Nr. 21/2012) an, dass der

Satzungsbeschluss

1. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 – 05/10 „Wohngebiet Fürstenberger Straße“

im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt vom 11. März 2016 Jahrgang 26 Nr. 06 / 2016 nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hingewiesen.

§ 3 Abs. 4 der BbgKVerf lautet:

"Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten."

Eisenhüttenstadt, 10.03.2016



Dagmar Püschel
Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

1. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung

Nr. 33 – 05/10 „Wohngebiet Fürstenberger Straße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 02. März 2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 – 05/10 „Wohngebiet Fürstenberger Straße“ gemäß § 10 Abs.1 BauGB als Satzung.

Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 – 05/10 „Wohngebiet Fürstenberger Straße“ wird gebilligt.“

Der Satzungsbeschluss 1. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 – 05/10 „Wohngebiet Fürstenberger Straße“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 – 05/10 „Wohngebiet Fürstenberger Straße“ in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 – 05/10 „Wohngebiet Fürstenberger Straße“ wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 – 05/10 „Wohngebiet Fürstenberger Straße“ und die dazugehörige Begründung werden bei der Stadt Eisenhüttenstadt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

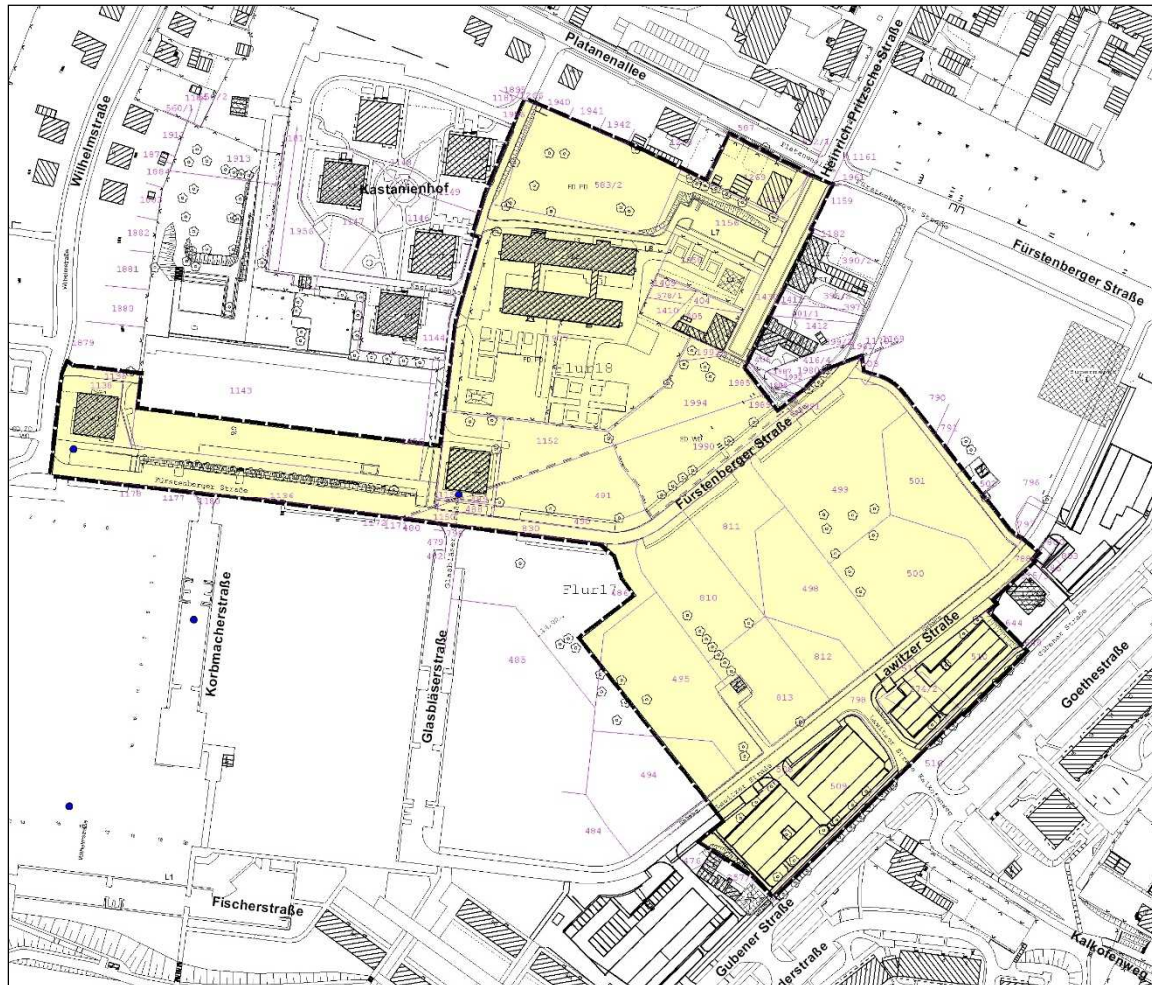
Ort der Einsichtnahme und Auskunft:

Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt
Fachbereich Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Kultur und Sport
Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Zeiten der Einsichtnahme und Auskunft:

montags: 09:00 – 12:00 Uhr
dienstags: 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
mittwochs: geschlossen
donnerstags: 07:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
freitags: 09:00 – 12:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach Vereinbarung)

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches (schwarz gestrichelte Linie) der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 – 05/10 „Wohngebiet Fürstenberger Straße“ sind in dem nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.



Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie deren Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB

§ 215 Abs. 1 BauGB lautet:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Eisenhüttenstadt, 09.03.2016



Dagmar Püschel
Bürgermeisterin

Beschlüsse Stadtverordnetenversammlung vom 02.03.2016

1. Antrag BVFO/Grüne/Piraten: Überprüfung bzw. politische Entscheidung der weiteren Betreibung des Städtischen Altenpflegeheimes GmbH durch die Stadt Eisenhüttenstadt

Beschluss:

Überprüfung bzw. politische Entscheidung der weiteren Betreibung des Städtischen Altenpflegeheims GmbH durch die Stadt Eisenhüttenstadt bis zur SVV 18.05.2016. Es sollte gegebenenfalls überprüft werden, die Betreibung und dazugehörige Aufgaben an eine karitative Einrichtung zu übergeben.

2. Antrag CDU-Fraktion: Altanschießerbeitragsbescheide – Umgang mit den Bürgern und Grundstücksbesitzern

Beschluss:

Die Bürgermeisterin wird beauftragt in der Zweckverbandsversammlung des TAZV folgende Anträge einzubringen:

Der TAZV hebt die Beschlüsse zu den Altanschießerbeitragsbescheiden auf.

Der TAZV zahlt an alle betroffenen Bürger, Firmen und Vereine des Versorgungsbereiches des TAZV Oderaue die gezahlten Beiträge bis Dezember 2016 zurück, unabhängig ob Widerspruch eingelegt wurde oder nicht.

Die Rückzahlung erfolgt, ohne dass die Bürger tätig werden müssen.

3. 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Eisenhüttenstadt

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Eisenhüttenstadt.

4. Prioritätenliste 2016 und Maßnahmen im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG)

Beschluss:

1. Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die in den Anlagen 1 und 2 ausgewiesene Prioritätensetzung und beauftragt die Verwaltung, die Maßnahmen entsprechend der Priorität und in Abhängigkeit von dem für Investitionen zur Verfügung stehenden Finanzvolumens in die Haushaltplanung 2016 und Folgejahre aufzunehmen.

2. Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die in der Anlage 3 ausgewiesenen Maßnahmen und beauftragt die Verwaltung, die Maßnahmen entsprechend der KInvFG-Richtlinie zu beantragen.

5. Fortschreibung der Fachplanung zur Kindertagesbetreuung der Stadt Eisenhüttenstadt 2015 – 2018

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Variante 3 der Fortschreibung der Fachplanung zur Kindertagesbetreuung der Stadt Eisenhüttenstadt 2015 – 2018.

6. Billigungs- und Auslegungsbeschluss Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18-12/96 „Scheunenviertel-Wilhelmstraße“

Beschluss:

1. Die Stadtverordnetenversammlung billigt den Entwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18-12/96 „Scheunenviertel-Wilhelmstraße“ und den Entwurf der Begründung zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18-12/96 „Scheunenviertel-Wilhelmstraße“.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass der Entwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18-12/96 „Scheunenviertel-Wilhelmstraße“ mit dem Entwurf der Begründung zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18-12/96 „Scheunenviertel-Wilhelmstraße“ nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt wird.

7. Beschluss über die Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB vorgebrachten Belange zur 1. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße"

Beschluss:

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB ist der § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB über die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 1. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 „Wohngebiet Fürstenberger Straße“ zu entscheiden.

Grundlage der Beschlussfassung sind die dem Abwägungsmaterial zu entnehmenden Beschlussvorschläge. Die Gründe, die zur Berücksichtigung, zur teilweisen Berücksichtigung oder zur Nichtberücksichtigung führten, sind im Abwägungsmaterial unter den Punkten Stellungnahme der Verwaltung erläutert.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die dem Abwägungsmaterial zu entnehmenden Beschlussvorschläge.

8. Satzungsbeschluss 1. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 – 05/10 „Wohngebiet Fürstenberger Straße“

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 „Wohngebiet Fürstenberger Straße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 „Wohngebiet Fürstenberger Straße“ wird gebilligt.

9. Beschluss über die Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB vorgebrachten Belange zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 "Textbebauungsplan Einzelhandel"

Beschluss:

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB ist nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB über die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 „Textbebauungsplan Einzelhandel“ zu entscheiden.

Grundlage der Beschlussfassung sind die dem Abwägungsmaterial zu entnehmenden Beschlussvorschläge. Die Gründe, die zur Berücksichtigung, zur teilweisen Berücksichtigung oder zur Nichtberücksichtigung führten, sind im Abwägungsmaterial unter den Punkten „Stellungnahme der Verwaltung“ dargestellt.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die dem Abwägungsmaterial zu entnehmenden Beschlussvorschläge.

10. Satzungsbeschluss 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 "Textbebauungsplan Einzelhandel"

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 „Textbebauungsplan Einzelhandel“, bestehend aus dem Text und dem Übersichtsplan, in der vorliegenden Fassung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die Begründung wird gebilligt. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

11. Berufung sachkundiger Einwohner

Beschluss:

Abberufung bzw. Berufung im Ausschuss für Stadtentwicklung für die Fraktion Die Linke

Abberufung: Herr Hans Roy
Berufung: Herr Steffen Müller

Abberufung im Ausschuss für Kultur und Sport für die SPD-Fraktion

Abberufung: Herr Alexander Klotzovski

Abberufung bzw. Berufung im Ausschuss für Petition, Ordnung Recht und Sicherheit für die Fraktion Die Linke

Abberufung: Frau Tanja Hellack
Berufung: Herr Alexander Klotzovski